

Zivilrecht IVa (Bereicherungsrecht)

**Geschäftsführung ohne Auftrag
(Fortsetzung)**

Wiederholung

- Welche rechtlichen Regelungen sind für das **Führen fremder Geschäfte** jenseits der GoA einschlägig?
- Wie unterscheiden sich **objektiv-fremdes**, **objektiv-neutrales** und sog. **auch-fremdes** Geschäft?
- In welchen Fällen wird der **Fremdgeschäftsführungswille** vermutet?

Veranstaltungstipps 18. KW

Professor Wannie Carstens

Moderne Literatur auf Afrikaans

Montag, 29. April, 19-21, Campus Westend, SH 3.105

Über die Verwandtschaft zwischen Afrikaans und Niederländisch: historisch und strukturell

Dienstag, 30. April, 16-18, Campus Westend, SH 3.105

Weitere Veranstaltungshinweise unter
https://aktuelles.uni-frankfurt.de/_events/

Rechtsfolgen echter GoA

- Grundlegende Differenzierung:
 - Honorierung von Fremdnützigkeit
 - Abwehr unerwünschter Eingriffe

Beispielfall 7:

Das Ehepaar G ist schwer verunglückt und liegt bewusstlos im Krankenhaus. Die Nachbarin S springt ein: Sie versorgt die minderjährigen Kinder der Familie G und kümmert sich um die Wohnung. Rechtslage?

Beispielfall 8:

Das Ehepaar G will seine Kinder schon früh zur Selbstständigkeit erziehen. Daher lassen sie ihre Kinder öfter bei Kurzreisen für mehrere Tage allein und ohne Aufsicht zuhause. Der Nachbar S missbilligt diese Erziehungsmethode. Bei der nächsten Abwesenheit der Eheleute G verschafft er sich daher Einlass in die Wohnung und versorgt die Kinder. Rechtslage?

Beispielfälle 7 und 8:

- Grundentscheidung zwischen berechtigter und unberechtigter GoA:
 - Unterscheidungskriterien: Wille und Interesse des Geschäftsherrn
 - Unterschiedliche Rechtsfolgen
- Grundsätzliches Spannungsfeld der GoA zwischen erwünschter Hilfe und aufgedrängter Einmischung
- Historische Perspektivenverschiebung

Rechtsfolgen echter GoA

- § 683 S. 1:
- Übernahme der Geschäftsführung
 - entsprechend dem **Interesse**
 - und**
 - entsprechend dem **wirklichen Willen**
 - oder*
 - entsprechend dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn
- **Vorrang des wirklichen Willens!**

Beispielfall 9:

Der Bankräuber D bedroht im Schalterraum der Bank G Kassierer und Kunden mit einer Waffe. Der Kunde S fühlt sich zum Helden berufen und versucht, den D zu überwältigen, wird aber beim dabei entstehenden Handgemenge selbst nicht unerheblich verletzt. Die Bank hatte ihre Angestellten angewiesen, bei Überfällen einen drohenden Geldverlust nicht unter Gefährdung von Leib und Leben zu verhindern. Hat S Ersatzansprüche gegen G?

Beispielfall 9:

AGL: §§ 683 S. 1, 677, 670

- Geschäftsbesorgung: Tatsächliches Handeln
- Fremdes Geschäft: hier der Bank G
(Gefahrenabwehr von eigenen Rechtsgütern,
Verkehrssicherungspflicht)
- FGFW (+)
- Interesse / wirklicher / mutmaßlicher Wille
 - Hier gegen wirklichen Willen der G (Interesse damit unerheblich)
 - Kenntnis des S irrelevant, wenn Wille als solcher vorhanden

Rechtsfolgen echter GoA

- **Indizierung** des mutmaßlichen Willens durch das **Interesse** des Geschäftsherrn
- (Ausnahmsweise) Unbeachtlichkeit des Willens gemäß § 679

Beispielfall 10:

Im **Beispielfall 8** beginnen die sich selbst überlassenen Kinder nach kurzer Zeit damit, Flaschen vom Balkon der Wohnung auf die Straße zu werfen. Die Eltern hatten früher bei ähnlichen Gelegenheiten geäußert, ihre Kinder sollten sich in dieser Weise austoben dürfen; lieber solle ihre Haftpflichtversicherung einmal zahlen müssen, als dass es bei den Kindern zu einem Aggressionsstau komme. Der Nachbar S verschafft sich Einlass in die Wohnung und stellt die noch vorhandenen Flaschen sicher. Zu Recht?

Beispielfall 10:

- Unbeachtlichkeit entgegenstehende Willens gemäß § 679
 - Gefährdung von Passanten betrifft das öffentliche Interesse (Aufsichtspflicht)
 - Über § 683 S. 2 Fall der GoA, auch wenn Wille des Geschäftsherrn entgegensteht

Rechtsfolgen berechtigter GoA

- Ersatz von Aufwendungen des Geschäftsführers, **§§ 683 S. 1, 670**
 - Aufwendungsbegriff: **freiwilliges Vermögensopfer** (↔ Schaden)
 - **Vergütung von Tätigkeiten** des Geschäftsführers **analog § 1835 III**
 - **Ersatz risikotypischer Begleitschäden** (Rechtsgrundlage str.)
 - § 670 analog
 - Richterliche Rechtsfortbildung (mit §§ 254 und 844 analog)

Rechtsfolgen berechtigter GoA

- Haftung des Geschäftsführers wegen Pflichtverletzung gemäß **§§ 280 I, 241 II, 677** (GoA gesetzliches Schuldverhältnis)
 - Sorgfaltsmaßstab des § 677
 - Haftungsbeschränkungen nach §§ 680, 682
- Nebenpflichten des Geschäftsführers, § 681
 - Anzeige der Geschäftsführung, § 681 S. 1
 - **Herausgabe des Erlangten, §§ 681 S. 2, 667**
 - Auskunfts- und Rechenschaftslegung, §§ 681 S. 2, 666, 259

Beispielfall 11:

Im **Beispielfall 7** hat die Nachbarin S bei der notwendigen Versorgung der Kinder übertriebene Lebensmittel eingekauft. Auch hat sie den Kindern verdorbene Wurst zu essen gegeben, so dass diese erkrankt sind. Haftet sie für die daraus entstandenen Kosten?

Beispielfall 11:

Aufwendungsersatzanspruch der S, §§ 683 S. 1, 677, 670

- Beschränkt auf Aufwendungen, die S für erforderlich halten durfte
- Objektiver / subjektiver Maßstab (Empfängerhorizont)
- Fall der Notgeschäftsführung

Beispielfall 11:

Haftung der S, §§ 280 I, 241 II, 677

- Schuldverhältnis: berechnigte GoA, §§ 683 S. 1, 677
- Pflichtverletzung
 - Maßstab des § 677 derselbe wie bei § 683 S. 1
 - Gleiche Prüfungsreihenfolge bzgl. Wille und Interesse
 - Hier Indizierung des mutmaßlichen Willens durch objektives Interesse
 - Pflichtverletzung (+)
- Verschulden: Haftungsprivileg aus § 680

Rechtsfolgen unberechtigter GoA

- Genehmigungsfähigkeit, § 684 S. 2
- **Herausgabe des Erlangten** durch den Geschäftsherrn nach Bereicherungsrecht (§§ 818, 819), **§ 684 S. 1** (Rechtsfolgenverweis)
- **Haftung des Geschäftsführers, § 678**
 - Übernahmeverschulden ausreichend
 - Haftungsprivilegien aus §§ 680, 682

Unechte GoA

- Unbewusste Fremdgeschäftsführung, § 687 I
 - Behandlung **wie eigenes Geschäft** des Geschäftsherrn
 - Bei Einwirkung auf Rechtsgüter des Geschäftsherrn deliktische oder bereicherungsrechtliche Ansprüche (z.B. § 816 I nach Genehmigung)

Unechte GoA

- **Geschäftsanmaßung, § 687 II**
 - Ansprüche des Geschäftsherrn nach § 687 II 1
 - Berichtigende Auslegung der Verweisung des § 687 II 2
 - Nach Wortlaut Herausgabeanspruch des Geschäftsführers auf das Erlangte über § 684 S. 1
 - Widerspricht aber dem Herausgabeanspruch des Geschäftsherrn auf das Erlangte nach §§ 687 II 1, 681 S. 2, 667
 - Daher lediglich Ersatz der Aufwendungen des Geschäftsführers

Wiederholung

- In welchem allgemeinen **Spektrum der Bewertung von Fremdgeschäftsführung** bewegen sich die **Rechtsfolgen der echten GoA?**
- In welchem Verhältnis stehen **wirklicher und mutmaßlicher Wille** sowie das **Interesse des Geschäftsherrn** im Rahmen des **§ 683 S. 1?**
- Inwieweit ist **§ 687 II 2** **berichtigend auszulegen?**